

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 45, 30.07.2010

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 31. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 41 vom 31.8.2007), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. März 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 22 vom 11.03.2010), wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** lautet die Überschrift zu § 30 wie folgt: „Zusatzprüfung; Zusatzmodule“.

2. **§ 30** lautet wie folgt:

„§ 30 Zusatzprüfung; Zusatzmodule“

Der Prüfling kann sich im Wahlpflichtmodul in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtveranstaltungen sowie auf Antrag in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung/Zusatzmodul). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

3. **Anlage 1** der BPO wird wie folgt geändert:

- a) Im 4. Semester wird im Modul „Fahrzeugtechnik“ der Name der Veranstaltung „Fahrzeugdynamik“ geändert in „Fahrzeugdynamik 1“ und der Name der Veranstaltung „Fahrzeugkonstruktion“ in „Fahrzeugkonstruktion 1“.
- b) Im 5. Semester wird das Wahlpflichtmodul wie folgt ausgewiesen:

Wahlpflichtmodul	Wpfpf	14			
Wahlpflichtveranstaltungen aus Katalogen Anlage 2		14		MP 17+TN ¹⁾	18

4. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) der Katalog „Fahrzeugtechnik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die SWS-Angabe der Veranstaltung „Unkonventionelle Fahrzeugantriebe“ lautet „4“.
 - ab) Die Veranstaltung „Fertigungsverfahren und -technik“ wird gestrichen.
 - ac) Der Name der Veranstaltung „CAE (Simulation VM, Triebstrang)“ wird geändert in „CAE“.

ad) Es werden folgende Veranstaltungen ergänzt:

Katalog Fahrzeugtechnik:				
Veranstaltung		SWS	Art	ECTS-Punkte
Getriebetechnik		4	2V,2Ü	5
Fahrzeugdynamik 2		4	2V,2Ü	5
Fahrzeugkonstruktion 2		4	2V,2Ü	5

b) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

ba) In Satz 2 wird vor den Worten „18 ECTS-Punkte“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „In die Notengebung für das Wahlpflichtmodul geht nur die Mindestzahl von Veranstaltungen ein, die zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Punkte notwendig sind. Darüber hinaus mit einer Prüfung abgeschlossene Veranstaltungen können als Zusatzprüfungen im Zeugnis ausgewiesen werden (siehe § 30).“

5. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

a) Der Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen „Fahrzeugentwicklung“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Wahlpflichtveranstaltung „Sondergebiete der Fahrzeugtechnik“ wird gestrichen.

ab) Es werden die Wahlpflichtveranstaltungen „Fahrzeugdynamik 2“ und „Fahrzeugkonstruktion 2“ ergänzt.

b) Der Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen „Fahrzeugantriebe“ wird wie folgt geändert:

ba) Der Name der Veranstaltung „CAE (Simulation VM, Triebstrang)“ wird geändert in „CAE“.

bb) Es wird die Wahlpflichtveranstaltung „Getriebetechnik“ ergänzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Des Weiteren gilt diese Ordnung für Studierende, die im Sommersemester 2010 im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 01.07.2010 sowie des Rektorats vom 20.07.2010.

Dortmund, den 26. Juli 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Beck

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger